



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Clément Christian

2022-CE-178

### **Sexualkundeunterricht an der obligatorischen Schule: Gibt sich der Staat die Mittel, um den gegenwärtigen Herausforderungen zu entsprechen?**

#### **I. Anfrage**

Die Situation bezüglich Sexualkundeunterrichts während der obligatorischen Schulzeit in unserem Kanton ist besorgniserregend. Die Schuld dafür ist aber nicht bei den Fachpersonen sexuelle Gesundheit der Freiburger Fachstelle für sexuelle Gesundheit zu suchen, die angesichts der zur Verfügung stehenden Ressourcen eine bemerkenswerte Arbeit leisten, die geschätzt wird.

Die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Sexualität nehmen zu, wobei die Dimensionen immer grösser werden und immer früher auftreten (Fragen im Zusammenhang mit Pornografie, sexueller Orientierung, einvernehmlicher Sex oder Verhütung). Fragen, die zuvor in der 8H gestellt wurden, tauchen manchmal schon deutlich früher auf, und zwar bereits in der 2H.

Die zur Verfügung stehenden Ressourcen reichen nicht aus, um den geplanten Unterricht durchzuführen. So wurden z. B. jüngst 15 Schulkreise darüber informiert, dass aufgrund mangelnder Personalressourcen ein Teil der für dieses Frühjahr geplanten Stunden nicht erteilt werden kann und auf den Herbst verschoben werden muss. Anscheinend verfügt der Kanton nur über 2,5 VZÄ; dieser Personalbestand wurde seit 2005 nicht mehr angepasst, obwohl die Zahl der Klassen und Schulen gestiegen ist. Seit 2015 kann der Unterricht in der 4H aufgrund fehlender Ressourcen nicht mehr angeboten werden.

Zudem bietet der Kanton Freiburg meines Wissens über die gesamte obligatorische Schulzeit verteilt nur 13,5 Lektionen an. Zum Vergleich: Im Kanton Jura sind es mindestens 17, in Neuenburg 18 und im Wallis 19,5. Nur der Kanton Waadt schneidet mit 10 Lektionen schlechter ab, aber die in der letzten Legislaturperiode begonnenen Diskussionen werden wieder aufgenommen.

Schliesslich wird die Organisation den Herausforderungen nicht gerecht: Die Verantwortung für das Beiziehen der Fachpersonen sexuelle Gesundheit liegt bei den Schulkreisen. Ausserdem können die Eltern eine Befreiung vom Sexualkundeunterricht beantragen. Diese Befreiungen betreffen Schülerinnen und Schüler, deren Informationszugang im Familienumfeld bereits eingeschränkt ist. Früher oder später werden die Kinder mit der Hypersexualisierung konfrontiert oder sie werden zur Zielscheibe von Handlungen, die sich aus dieser ergeben. Nicht dafür zu sorgen, dass jedes Kind das notwendige Rüstzeug und Antworten erhält, ist ein schwerwiegendes Versäumnis mit zuweilen verheerenden Folgen.

Dementsprechend erlaube ich mir, folgende Fragen zu stellen:

1. Plant der Staatsrat, die VZÄ aufzustocken, damit der geplante Unterricht gewährleistet und den Anfragen der Schulen entsprochen werden kann?
2. Plant der Staatsrat, den Bedarf mit den zuständigen Fachpersonen zu erörtern, um auf die neuen Herausforderungen zu reagieren und gegebenenfalls die Anzahl der erforderlichen Lektionen anzupassen, in Übereinstimmung mit den meisten Westschweizer Kantonen?
3. Sollte die Organisation des Unterrichts nicht überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass der Unterricht nicht auf Anfrage der Schulen, sondern automatisch erteilt wird?
4. Ist das Thema wichtig genug, um den Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend zu machen (ausser in Ausnahmefällen, über die von einer anderen Behörde [bspw. Kantonsarzt] entschieden wird, z. B. bei Kindern, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind)?

18. Mai 2022

## II. Antwort des Staatsrats

Einleitend ist auszuführen, dass das Recht auf Sexualkundeunterricht ein Grundrecht ist, das in der Kinderrechtskonvention verankert ist, die 1997 von der Schweiz ratifiziert wurde. 2010 verfassten das WHO-Regionalbüro für Europa und die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) die Standards für Sexualaufklärung in Europa. Sie sind die Frucht einer engen Zusammenarbeit von Fachpersonen verschiedener Disziplinen (wie der Medizin, Psychologie, Sozialarbeit, Recht usw.) und von neun westeuropäischen Ländern, zu denen auch die Schweiz gehört.

Im Kanton Freiburg wird der Grossteil des Unterrichts während der obligatorischen Schulzeit von der Freiburger Fachstelle für sexuelle Gesundheit (FFSG), einer Abteilung des Kantonsarztamtes (KAA), erteilt. Diese stützt ihn auf einen ganzheitlichen Ansatz der Sexualaufklärung ab, der den Rechten entspricht, und passt ihn an die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen des Kantons an. Er entspricht den Anforderungen der Kinderrechtskonvention bezüglich der Rechte auf die notwendigen Leistungen, die Partizipation, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und der Gesundheit.

Der Staatsrat teilt die Ansicht des Grossrats Clément hinsichtlich der Herausforderungen, mit denen der Sexualkundeunterricht konfrontiert ist.

1. *Plant der Staatsrat, die VZÄ aufzustocken, damit der geplante Unterricht gewährleistet und den Anfragen der Schulen entsprochen werden kann?*

Der Staatsrat weist darauf hin, dass die Anfragen der Schulen soweit möglich berücksichtigt werden, und dass dem Personal seit mehreren Jahren Zusatzstunden gewährt werden, um dieser Anfrage zu beantworten. Diese entsprachen in den letzten fünf Jahren ungefähr einem zusätzlichen Beschäftigungsgrad von 50 %. Um der steigenden Nachfrage (mehr Klassen) zu entsprechen und die Stunden aufzuholen, die unter anderem aufgrund abwesenden Personals und aufgrund der Pandemie abgesagt werden mussten (Klassen in Quarantäne und kranke Fachpersonen), wurde ausserdem eine zusätzliche Fachperson sexuelle Gesundheit mit 30 Stellenprozenten befristet

angestellt. Sie nahm ihre Arbeit im September 2022 auf. Der Staatsrat wird die Situation Ende Schuljahr 2022/2023 neu beurteilen.

2. *Plant der Staatsrat, den Bedarf mit den zuständigen Fachpersonen zu erörtern, um auf die neuen Herausforderungen zu reagieren und gegebenenfalls die Anzahl der erforderlichen Lektionen anzupassen, in Übereinstimmung mit den meisten Westschweizer Kantonen?*

Der Kanton hat 2021 in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachpersonen die Arbeit an der kantonalen Strategie sexuelle Gesundheit weitergeführt. Die Strategie deckt fünf voneinander abhängende und sich ergänzende Handlungsfelder ab, die von der SEXUELLEN GESUNDHEIT Schweiz im Auftrag der Conférence latine des affaires sociales et sanitaires (CLASS) empfohlen wurden:

1. Prävention und Bekämpfung der sexualisierten Gewalt
2. Sexualerziehung
3. Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der sexuellen Gesundheit als Bestandteil der psychischen Gesundheit
4. Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der reproduktiven Gesundheit
5. Prävention, Testung und Behandlung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen (STI) sowie von genitalen Infektionen

Da die Themen und Handlungsfelder transversal sind, betreffen sie mehrere Direktionen sowie Organisationen und Vereine. In diesem Rahmen fand 2021 ein reger Austausch mit den kantonalen und ausserkantonalen Partnerinnen und Partnern statt.

Die Gespräche im Rahmen der Ausarbeitung der kantonalen Strategie ermöglichten die Feststellung, dass eine vertiefte Überlegung zur Organisation des Sexualkundeunterrichts in der obligatorischen Schule notwendig ist. Die Strategie befindet sich in der Schlussphase und wird dem Staatsrat im Herbst vorgelegt.

3. *Sollte die Organisation des Unterrichts nicht überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass der Unterricht nicht auf Anfrage der Schulen, sondern automatisch erteilt wird?*

Gemäss Artikel 14 des kantonalen Reglements über Gesundheitsförderung und Prävention sind die Schulbehörden für die Sexualerziehung und für die Prävention der STI zuständig. In der Praxis wenden sich die betroffenen Schulkreise und Schulleitungen höchstens viermal während der obligatorischen Schulzeit an die FFSG. Auch wenn ihm ein gewisser Handlungsspielraum bei der Organisation des Unterrichts angezeigt scheint, wird der Staatsrat die verschiedenen Massnahmen des Entwurfs der kantonalen Strategie beurteilen.

4. *Ist das Thema wichtig genug, um den Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend zu machen (ausser in Ausnahmefällen, über die von einer anderen Behörde [bspw. Kantonsarzt] entschieden wird, z. B. bei Kindern, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind)?*

Der Staatsrat misst diesem Thema grosse Bedeutung zu und verweist darauf, dass die meisten Schülerinnen und Schüler den Unterricht ohne formelle Verpflichtung besuchen. Damit ein Kind vom Unterricht dispensiert wird, müssen die Eltern bei der Schulleitung einen Antrag auf Befreiung vom Unterricht einreichen. Für den Staatsrat ist die Tatsache, dass eine Befreiung beantragt werden

muss, bereits eine starke und effiziente Massnahme, und er hält eine Unterrichtspflicht für disproportional und kontraproduktiv, ist doch das Ziel die Weiterführung des Dialogs mit den Familien. Ausserdem sollen diese eine sachdienliche Antwort auf ihre Fragen zu den Inhalten des Unterrichts der FFSG erhalten.

*2. November 2022*